

Vertrag über die Zulassung als Kopf- und/oder Übergabestelle im electronic cash-System und dem Deutschen Geldautomaten-System der deutschen Kreditwirtschaft

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin,

Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin,

Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin,

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin

– nachstehend „Kreditwirtschaft“ –

und

.....

– nachstehend „Kopfstelle“ und/oder
„Übergabestelle“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Kreditwirtschaft betreibt das „Deutsche Geldautomaten-System“ und das „electronic cash-System“. Beide Systeme werden unter dem Oberbegriff „girocard-System“ zusammengefasst. Zum Betrieb der Systeme hat die Kreditwirtschaft die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- die „Vereinbarung über das „Deutsche Geldautomaten-System“
 - nachstehend „GA-Vereinbarung“ – und
- die „Vereinbarung über ein institutsübergreifendes System zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen (electronic cash-System)“
 - nachstehend „electronic cash-Vereinbarung“ –.

Die Kreditwirtschaft ist für die Zulassung der Kopfstelle / Übergabestelle zum girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft zuständig.

1 Vertragszweck

Die technischen und organisatorischen Rechte und Pflichten von Kopfstellen und/oder Übergabestellen sind ein Kriterium, um die technische Funktionsfähigkeit und die Leistungsfähigkeit des girocard-Systems zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund werden die technischen und organisatorischen Rechte und Pflichten von Kopfstellen und/oder Übergabestellen sowie die Zulassungsvoraussetzungen für Kopf- und/oder Übergabestellen in diesem Vertrag festgelegt.

2 Aufgaben der Kopfstelle

Das Deutsche Geldautomaten-System und das electronic-cash-System erfordern die Einschaltung von Kopfstellen zur technischen Abwicklung der jeweiligen Transaktionen.

Das Deutsche Geldautomaten-System wird als Online-System betrieben, wobei für die Autorisierung institutsübergreifender Transaktionen Online-Nachrichten zwischen den durch die Kreditwirtschaft beauftragten Kopfstellen gebündelt und ausgetauscht werden.

Eine bereits bestehende Kopfstelle ist verpflichtet, im Rahmen des Deutschen Geldautomaten-Systems jeder anderen von der Kreditwirtschaft zugelassenen Kopfstelle den Anschluss an ihre Systeme zu gewähren. Eine neu anzuschließende, von der Kreditwirtschaft zugelassene Kopfstelle ist gegenüber

einer bereits bestehenden Kopfstelle verpflichtet, dieser die nach Nr. 8 entstehenden Kosten zu ersetzen. Hinsichtlich der eigenen Kosten, die einer neu zugelassenen Kopfstelle im Zusammenhang mit ihrer Zulassung und technischen Anbindung entstehen, steht dieser kein Aufwendungsersatzanspruch gegen die bereits bestehenden Kopfstellen zu.

Für die Abwicklung von Transaktionen mit Karten von Kooperationspartnern im Rahmen des Deutschen Geldautomatensystems leitet die Kopfstelle die hierfür erforderlichen Autorisierungsinformationen an eine Übergabestelle gemäß Nr. 3 dieses Vertrages weiter.

Im electronic cash-System wird der Dialog zwischen den Autorisierungssystemen der Kartenherausgeber und den Netzbetreibern über zuständige Kopfstellen gebündelt und vermittelt.

Eine Kopfstelle ist verpflichtet, im Rahmen des electronic cash-Systems jedem von der Kreditwirtschaft zugelassenen IP-Netz-Provider auf dessen Kosten den Anschluss an ihre Systeme zu gewähren.

Die Kosten der Anbindung sowie der Tätigkeit der Kopfstelle werden von der Kreditwirtschaft nicht übernommen. Die Erhebung von Entgelten für die von der Kopfstelle angebotenen Leistungen gegenüber kartenausgebenden und Geldautomaten betreibenden Zahlungsdienstleistern sowie sonstigen von diesen beauftragten Unternehmen ist von diesem Vertrag unberührt.

Die Einzelheiten der von der Kopfstelle zu erbringenden Aufgaben und Leistungen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Technischen Anhang.

3 Aufgaben der Übergabestelle

Die Einschaltung einer Übergabestelle ist für die Abwicklung zahlungssystemübergreifender Transaktionen mit Systemen von Kooperationspartnern im Sinne von Nr. 1b der electronic cash-Vereinbarung und von Nr. 1b der Vereinbarung über das Deutsche Geldautomaten-System erforderlich. Die Übergabestelle stellt hierfür eine Aktiv- und/oder Passivschnittstelle bereit.

Die Aktivschnittstelle leitet Autorisierungs- und Umsatzinformationen für die Abwicklung von Karten von Kooperationspartnern im electronic cash- bzw. Deutschen Geldautomaten-System an Übergabestellen der Kooperationspartner weiter.

Die Passivschnittstelle empfängt Autorisierungs- und Umsatzinformationen von Kooperationspartnern und leitet diese an Kopfstellen oder direkt an Kartenherausgeber des electronic cash- bzw. Deutschen Geldautomaten-Systems weiter.

Eine Übergabestelle muss jeder Übergabestelle eines Kooperationspartners Anschluss an ihre Systeme gewähren. Dazu werden der Übergabestelle die Übergabestellen der Kooperationspartner von der Kreditwirtschaft bekannt gegeben.

Eine Übergabestelle ist verpflichtet, wenn Sie eine Aktivschnittstelle unterstützt, im Rahmen des electronic cash-Systems jedem von der Kreditwirtschaft zugelassenen IP-Netz-Provider auf dessen Kosten den Anschluss an ihre Systeme zu gewähren.

Die Kosten der Anbindung sowie der Tätigkeit der Übergabestellen werden von der Kreditwirtschaft nicht übernommen. Die Erhebung von Entgelten für die von der Übergabestelle angebotenen Leistungen gegenüber kartenausgebenden und Geldautomaten betreibenden Zahlungsdienstleistern sowie sonstigen von diesen beauftragten Unternehmen ist von diesem Vertrag unberührt.

Die Einzelheiten der von der Übergabestelle zu erbringenden Aufgaben und Leistungen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Technischen Anhang.

4 Zulassung als Kopf- und/oder Übergabestelle

Unter „Zulassung“ wird die Berechtigung zur Teilnahme als Kopfstelle und/oder Übergabestelle im girocard-System der Kreditwirtschaft verstanden. Die Zulassung wird von der Kreditwirtschaft über das Zulassungsbüro gemäß dem „ZKA Approval Scheme“ (Anlage 2) in der jeweils aktuellen Version erteilt.

Zur Zulassung als Kopfstelle und/oder Übergabestelle im girocard-System ist ein Antrag beim Zulassungsbüro der Kreditwirtschaft zu stellen. Diesem ist eine Bestätigung der Beauftragung durch mindestens einen Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Stelle beizufügen.

Die Kopfstelle und/oder Übergabestelle hat sicherzustellen, dass ihre Systeme die Anforderungen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 erfüllen.

5 Zulassungsverfahren

Die Kopf- und/oder Übergabestelle wird auf Antrag durch die Kreditwirtschaft zugelassen, wenn sie die Einhaltung der Anforderungen gemäß des Technischen Anhangs (Anlage 1) gegenüber der

Kreditwirtschaft nachgewiesen hat. Die Zulassung wird gemäß des „ZKA Approval Scheme“ in der jeweils aktuellen Version erteilt (Anlage 2).

Die Einhaltung der Zulassungsanforderung ist vor Aufnahme des Betriebs im Rahmen einer Zulassung nachzuweisen. Die Kosten des Verfahrens und der für die Zulassung notwendigen Nachweise trägt die Kopf- und/oder Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Umsetzung der von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Änderungen des Technischen Anhangs. Die Kreditwirtschaft schlägt der Kopf- und/oder Übergabestelle mehrere geeignete Sachverständige vor. Die Kopf- und/oder Übergabestelle unterrichtet die Kreditwirtschaft über den ausgewählten Sachverständigen und verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse – einschl. der Zwischenergebnisse – der Kreditwirtschaft vorzulegen. Auf der Grundlage des endgültigen Berichts wird von der Kreditwirtschaft die Frage entschieden, ob die Zulassung ausgesprochen wird. Falls die Kreditwirtschaft in konkreten Einzelfragen Zweifel an den Untersuchungsergebnissen hat, ist sie berechtigt, zur Klärung dieser Zweifelsfragen einen Zweitgutachter auf eigene Kosten heranzuziehen.

Die Zulassung als Kopf- und/oder Übergabestelle kann von dem Unternehmen nicht auf Dritte übertragen werden.

6 Einhaltung/ Änderung von Sicherheits- und funktionalen Anforderungen und Vertragsstrafe

Kopf- und/oder Übergabestellen haben sicherzustellen, dass die in den Anlagen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Bei anstehenden Änderungen werden die Kopf- und/oder Übergabestellen frühzeitig über die vorgesehenen Änderungen unterrichtet und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Unterrichtung über eine vorgesehene Änderung muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen beinhalten, damit die Kopf- und/oder Übergabestelle die vorgesehene Änderung prüfen und bewerten kann. Notwendige Änderungen der Anforderungen müssen von den Kopf- und/oder Übergabestellen nach deren Verabschiedung innerhalb einer zusammen mit den Änderungen bekanntgegebenen angemessenen Frist umgesetzt sowie durch eine schriftliche Erklärung über die fristgerechte Umstellung gegenüber der Kreditwirtschaft nachgewiesen werden. Verletzt die Kopf- und/oder Übergabestelle die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung, so hat sie den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die Kopf- und Übergabestelle die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Nach Ablauf der Frist wird für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000 fällig, die an eine von der Kreditwirtschaft beauftragte Stelle zu entrichten ist.

Über von der Kopf- und/oder Übergabestelle beabsichtigte Änderungen an ihren jeweiligen Systemen, welche die im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen berühren, unterrichtet sie die Kreditwirtschaft unverzüglich. In diesen Fällen ist auf Anforderung der Kreditwirtschaft die Einhaltung der im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen durch ein ergänzendes Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Die Kopf- und/oder Übergabestelle gewährleistet, dass auf Wunsch der Kreditwirtschaft von ihr Beauftragte Zutritt zu ihren Einrichtungen erhalten, um ihre Systeme zu überprüfen und leistet die notwendige Unterstützung. Der Zutritt erfolgt nach vorheriger Ankündigung. Die Überprüfung erfolgt nur bezüglich der vertraglich relevanten Systeme und Bereiche. Festgestellte Mängel werden von der Kopf- und/oder Übergabestelle unverzüglich beseitigt.

Für Schäden, die aufgrund von Abweichungen von den im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen entstehen, haftet die Kopf- und/oder Übergabestelle in dem Maße, in dem die Abweichungen für den Schaden ursächlich geworden sind. Verletzt die Kopf- und/oder Übergabestelle die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat sie den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die Kopf- und Übergabestelle die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Kopf- und/oder Übergabestelle eine Vertragsstrafe nach Maßgabe dieser Vorschrift schuldet, wird diese auf einen von der Kopf- und/oder Übergabestelle zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

7 Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebes

Die Kopf- und/oder Übergabestelle ist verpflichtet Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der in diesem Vertrag getroffenen Verpflichtungen auch bei ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen sicherzustellen bzw. schnellstmöglich wiederherzustellen. Um dies zu gewährleisten ist die Kopf- bzw. Übergabestelle verpflichtet einen Plan zur Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebes (Business Continuity Plan) vorzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren.

Die Kopf- und/oder Übergabestelle stellt der Kreditwirtschaft diesen Plan jederzeit auf Anforderung oder nach wesentlichen Änderungen in seiner neuesten Fassung schriftlich zur Verfügung.

Der Plan muss von der Kopf- und/oder Übergabestelle mindestens einmal pro Jahr auf seine Aktualität geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Um die Anwendbarkeit und Eignung der im Plan festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, muss die Kopf- bzw. Übergabestelle diese mindestens einmal pro Jahr testweise durchführen. Die Dokumentation der Testergebnisse ist der Kreditwirtschaft auf Anforderung vorzulegen.

Innerhalb der folgenden Zeitspannen muss die Kopf- und/oder Übergabestelle die in dieser Vereinbarung definierte Leistungserbringung wiederaufnehmen (Recovery Time Objective):

- Für die Systeme zur Weiterleitung von Autorisierungsnachrichten (aktiv & passiv) weniger als 2 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausfall erstmalig aufgetreten ist.
- Für die Systeme zur Verarbeitung der Transaktionen im Clearing & Settlement (nur Übergabestellen) weniger als 6 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausfall erstmalig aufgetreten ist.

8 Einbindung neuer Kopfstellen

Eine Kopfstelle, die erstmalig die technische Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Deutschen Geldautomaten-Systems vornehmen möchte, hat die Kosten für die zu ihrer Anbindung erforderlichen Implementierungsarbeiten und Tests bei bestehenden Kopfstellen zu tragen. Dies gilt nur für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand.

9 Mitwirkungspflichten/ Datenschutz

Die Kopf- und/oder Übergabestelle verpflichtet sich, die Kreditwirtschaft über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des electronic cash-Systems und/oder des Deutschen Geldautomaten-Systems hindeuten, unverzüglich zu unterrichten.

Wenn die Kopf- und/oder Übergabestelle, die im Zusammenhang mit der Autorisierung, der Umsatzverarbeitung oder anderen Dienstleistungen im Rahmen des electronic cash-Systems und/ oder des Deutschen Geldautomaten-Systems anfallenden Daten für Zwecke außerhalb dieser Systeme verwenden möchte, bedarf sie der Zustimmung des sie beauftragenden Zahlungsdienstleisters oder der von diesem benannten Stelle.

10 Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

11 Haftung

Sofern die Kopf- und/oder Übergabestelle gegen die in diesem Vertrag und den Anlagen aufgeführten Verpflichtungen verstößt, und der Kreditwirtschaft dadurch ein Schaden entsteht, ist die Kopf- und/oder Übergabestelle verpflichtet, die Kreditwirtschaft von derartigen Schäden sowie von Ansprüchen Dritter freizustellen.

12 Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieser Vertrag und alle Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Eine beklagte Kopf- und/oder Übergabestelle kann auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

.....
(Unterschrift der Kopfstelle und/ oder Übergabestelle – Unzutreffendes streichen)

....., den.....

.....
(Unterschrift der Kreditwirtschaft*)

Berlin, den

* Unterschrift des jeweiligen Federführers im Auftrag der Kreditwirtschaft

Anlagen:

- Anlage 1 Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Kopf- und/ oder Übergabestelle im girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft
- Anlage 2 „ZKA Approval Scheme“ der Kreditwirtschaft in der jeweils aktuellen Version